

Kalkar, den 25. März 2014

Beschlussvorlage für den **Haupt- und Finanzausschuss**  
**Rat der Stadt**

**Erstellung eines Beteiligungsberichtes für das Jahr 2010 nach Maßgabe der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**

hier: Kenntnisnahme durch den Rat der Stadt

1. Sachverhalt:

Die Gemeinden weisen heute auf Grund zahlreicher Ausgliederungen und Beteiligungen vielfach konzernähnliche Strukturen auf. Der gesetzlich bestimmte Beteiligungsbericht soll daher den Blick der Gemeinde vom Gesamtabschluss auf die einzelnen gemeindlichen Betriebe lenken, unabhängig von ihrer öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Rechtsform. Der gemeindliche Beteiligungsbericht muss daher Angaben über alle gemeindlichen Betriebe aus der Gesamtsicht der Gemeinde enthalten. Diese Informationspflicht für den Beteiligungsbericht der Gemeinde besteht einerseits unabhängig davon, ob und wie die gemeindlichen Betriebe in den Konsolidierungskreis der Gemeinde einbezogen werden. Andererseits aber auch unabhängig davon, ob die gemeindlichen Betriebe in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Rechtsform geführt werden.

Nach § 117 GO NRW hat die Gemeinde einen Beteiligungsbericht zu erstellen, in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung, unabhängig davon, ob verselbstständigte Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabschlusses angehören, zu erläutern sind. Dieser Bericht ist jährlich bezogen auf den Abschlussstichtag des Gesamtabschlusses fortzuschreiben und dem Gesamtabschluss beizufügen. Ferner ist der Beteiligungsbericht dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu bringen. Die Gemeinde hat zu diesem Zweck den Bericht zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen.

Die Pflicht zur Aufstellung eines Beteiligungsberichtes besteht zum Stichtag 31. Dezember 2010. Daher wird für das Jahr 2010 erstmalig ein Pflichtbericht aufgestellt.

In den Fällen, in denen haushaltsjahrbezogen betrachtet, von der Gemeinde kein Gesamtabschluss aufzustellen ist, soll der Beteiligungsbericht dem jeweiligen Jahresabschluss der Gemeinde (vgl. § 95 GO NRW) beigefügt werden. Diese Handhabung ist sachgerecht, denn durch die Bilanz im gemeindlichen Jahresabschluss, in der die gemeindlichen Betriebe angesetzt sind, wird eine Verbindung zum Beteiligungsbericht der Gemeinde hergestellt.

2. Kosten und Deckung der Kosten:

Es entstehen der Stadt Kosten im Zusammenhang mit den ortsüblichen Bekanntmachungen im Amtsblatt. Die Deckung der Bekanntmachungskosten erfolgt aus Haushaltsmitteln für sonstige ordentliche Aufwendungen (Zeile 16) aus dem Produkt 01 02 01.

3. Beschlussvorschlag:

Der Beteiligungsbericht wird in der Fassung der Anlage zur Drucksache zur Kenntnis gebracht.

Fonck